



An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0004-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018 vom 2. März 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes über Begleitmaßnahmen zur
ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 über
Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der Verordnung (EU)
2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur
Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über
Pflanzengesundheit, der Verordnung (EU) 1143/2014 über die
Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver Arten sowie diesbezügliche Grundsätze für den Schutz der
Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 4. April 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. März 2018 unter der Geschäftszahl BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über Pflanzengesundheit, der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten sowie diesbezügliche Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

§ 10 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes wäre zu streichen, damit eine Vorschreibung der Gebühr zumindest in kostendeckender Höhe sichergestellt wird.

Hinsichtlich der zersplitterten und komplexen Grundsatzbestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Überarbeitung unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 angeregt. Gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung sind bei geplanten Rechtsvorschriften des Bundes die Qualitätskriterien gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013, wie die inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit zu beachten.

Außerdem darf an die laufenden Bestrebungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Richtung einer Entflechtung von Bundes- und Länderkompetenzen bzw. in Richtung einer Verbesserung der Transparenz gesetzlicher Regelungen erinnert werden.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Zuständigkeiten in unmittelbarer Bundesverwaltung. Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2017/625 im Zusammenhang mit der Einfuhr aus Drittstaaten zu kontrollieren, dass

1. eine Sendung mit phytosanitär einfuhrkontrollpflichtigen Waren nicht in ein anderes Zollverfahren überführt wird als jenes, das die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen genehmigt haben,
2. die Überlassung einer phytosanitär einfuhrkontrollpflichtigen Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr nur bei Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments (GGED), das für die Sendung die Einhaltung der geltenden Vorschriften bestätigt, erfolgt, und
3. phytosanitär einfuhrkontrollpflichtige Waren zurückgehalten und die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle zwecks Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen informiert wird, wenn eine Zollanmeldung ohne Vorlage eines GGED abgegeben wird.

Diese Zuständigkeit sollte in § 3 ebenfalls aufgelistet werden. Es wird daher folgender Abs. 6 vorgeschlagen:

„(6) Der Bundesminister für Finanzen ist für die Vollziehung von Artikel 57 der Verordnung (EU) 2017/625 zuständig.“

Zu § 19:

§ 14 Abs. 3 enthält (so wie bisher § 36 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011) eine Ermächtigung zur Beschlagnahme durch die Zollorgane. Dies wäre bei der Vollzugsklausel (analog zu § 50 des Pflanzenschutzgesetzes 2011) ebenso wie der vorgeschlagenen § 3 Abs. 6 zu berücksichtigen. § 19 Abs. 5 sollte daher wie folgt lauten:

„(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs. 6 und des § 14 Abs. 3, soweit es die Mitwirkung von Zollorganen betrifft, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der sonstigen Angelegenheiten die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betraut.“

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Da die phytosanitäre Kontrolle von der mittelbaren Bundesverwaltung (durch den/die Landeshauptmann/-frau) vollzogen wird, muss die Körperschaft bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im WFA-IT-Tool dementsprechend geändert werden: Register „Finanzielle Auswirkungen“ – „Laufende Auswirkungen“ – „Personalaufwand“ – „Körperschaft“ und dann „Länder“ auswählen ebenso beim „sonstigen betrieblichen Sachaufwand“. Bei den „Werkleistungen“ und den „Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers“ ist die Angabe „Bund“ korrekt.
- Für die Einfuhrkontrolle sind das Bundesamt für Wald und das Bundesamt für Ernährungssicherheit (dieses ist der AGES zugeordnet) zuständig. Diesbezüglich wäre zu erläutern, ob die beiden Bundesämter in diesem Fall hoheitlich tätig werden und dadurch unmittelbare und/oder mittelbare Aufwendungen für den Bund entstehen. Falls dies der Fall sein sollte, dann muss erläutert werden, wie die Bedeckung erfolgt.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ersucht, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)